

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 62 (1987)

Heft: 5

Artikel: Dienstverweigerung, Meinung oder Behauptung?

Autor: Wyder, Theodor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-714342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstverweigerung, Meinung oder Behauptung?

Von Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Wer bereit ist, Schutz zu geben, leistet seinen Beitrag zur Sicherheit und verdrängt zweifelnde Gedanken. Der denkende Mensch leistet immer Grossartiges, und sein Wille verleiht Überzeugung, wenn die Gedanken im Lichte der Existenz zu Ende entwickelt werden. Dabei darf einem Gewissen nie schrankenlose souveräne Wertung zukommen. Die Umwelt der Dienstverweigerung gilt es zu «verpacken», nicht die Dienstverweigerer.

Dienstverweigerung ist so alt wie die älteste Armee. Solange es Rechtsgemeinschaften gegeben hat, gab und gibt es auch Armeen. Jeder Rechtsstaat ist soviel wert, wie er sein Land zu schützen vermag. Eines seiner vielseitigen Mittel hierfür ist die Armee, in ihrer Bedeutung als Landmacht eines Staates.

Schutz bedeutet Sicherheit

Die staatliche Macht kann eine Person zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben in Gewahrsam nehmen, wenn der Gefährdete dies verlangt oder sich in einer hilflosen Lage befindet. Schutz ist etwas, das vor Unangenehmem oder Bedrohlichem bewahrt. *Schutz* kann sich nicht nur direkt auf Personen beziehen, sondern auch auf Sachen, Tiere, Wachstum usw. Der *Schutzbereich* ist sehr weitläufig, Bereich im Sinne von Gebiet bezogen auf ein Land, das aus Gründen der Verteidigung bestimmten Eigentumsbeschränkungen unterliegt. Schutz bedeutet nur dann *Sicherheit*, wenn der Mensch davon überzeugt ist. Fehlt der Überzeugung die objektive Begründung, so ist sie zu subjektiv und daher meistens fraglich. Normalerweise ist die Sicherheit mit einer Beruhigung des Gefühls verbunden. Nach der psychologischen Seite ist Sicherheit eine Zustimmung zum Sachverhalt unter *Ausschluss jeden Zweifels*, im Gegensatz zur blossen Meinung.

Sicherheit schliesst Zweifel aus

Ergänzend darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Erfassen des Sachverhaltes nicht unmittelbar vom freien Willen abhängt, sondern höchstens mittelbar durch die willentliche Lenkung der Aufmerksamkeit. Dagegen hängt die Zustimmung zum Sachverhalt nicht selten in ihrem Vollzug oder Nichtvollzug vom freien Willen ab.

Im Denken «besteht» das Negative

Unbedingt notwendige Sachverhalte sind bloss *Wesensverhalte*, die an sich noch kein Dasein bewirken. Sachverhalte haben nur insofern Bestand, als ihnen zu irgend einer Zeit *wirkliche Existenz* zukommt. Oft werden Sachverhalte auch Tatsachen genannt. Der Tatsache der Dienstverweigerung kommt durch das Dasein der Armee Wirklichkeit zu, sofern deren Träger in seiner freien Willensbildung diese mit seiner Meinung vertritt oder durch sein Verhalten behauptet. Die *Meinung* und die *Behauptung* entspringen immer einem subjektiven Denken und sind stets in Bezogenheit auf das erkennende Subjekt. Die Behauptung erschöpft sich im Darstellen von Inhalten ohne jede Stellungnahme; alles bleibt anfänglich in der Schwebe und bietet vorerst Erkenntnis nur im Ansatz. Erst das Ur-



Theodor Wyder, geboren 1928 in Glis/Wallis, lic iur und Publizist, von 1958 bis 1986 Instruktionsoffizier der Artillerie, Generalstabsoffizier, Truppen-, Schul- und Waffenplatzkommandant, Stabschef einer Kampfbrigade und Divisionsrichter; seit 1971 Wohnsitz in Uvrier/Sion und seit 1981 Richter am Militärappellationsgericht.

teil bringt die läuternde Erkenntnis in der Behauptung oder Verneinung.

Verneinung der Wehrpflicht

Jedes Volk, das selber und in Freiheit über sein Schicksal bestimmen will, gibt sich die entsprechenden *Normen*. Auch die Schweiz ist dem Spannungsfeld von internationalen Konflikten ausgesetzt. Friedliche Lösungen von Konflikten sind immer erstrebenswert. Gewaltsame Auseinandersetzungen können auch trotz einer Armee Platz greifen. Alle Mittel im Rahmen der *Gesamtverteidigung und Sicherheitspolitik* haben das eine Ziel: dem Land den Frieden und die Möglichkeit freier Selbstbestimmung zu gewährleisten. Die vom Volk bestimmte Armee ist das Machtmittel der Gesamtverteidigung. Die hieraus resultierende Wehrpflicht ist eine staatsbürgerliche Aufgabe und gesetzlich normiert.

Starker und überzeugter Wehrwillen

Es gibt auch Menschen, deren Gedanken mit dem allgemeinen Volkswillen nicht einig gehen. An sich eine vertretbare Einstellung im Sinne der Achtung vor der Auffassung des anderen, auch wenn sie von der grossen Mehrheit abweicht, was einer gut laufenden Demokratie keinen Schaden zufügen sollte. Die *Logik dieser Menschen* ist denkbar einfach: Wenn es keine Armeen gäbe, könnte es keine Kriege geben; demzufolge: Abschaf-

fung der Armeen, damit auf Erden Friede sei! Trifft es wirklich zu, dass Armeen Ursache des Unfriedens sind und damit das Soldatsein zur Gewissensfrage wird? Liegt nicht eher eine Verwechslung von Ursache und Wirkung vor? Hat man das Gebot und die strenge Pflicht zur Gewissensbildung durch Nachdenken, Belehrung, Nachfragen und Beurteilung der Lage, was im Sammelbegriff der intensiven Gewissensforschung in stillen Stunden zu erfolgen hat, vergessen?

Im Jahre 1986 leisteten 433 152 Angehörige der Armee durchschnittlich 30,6 Tage Dienst. In Schulen, Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen wurden total 13 273 563 Dienstage gezählt. Im gleichen Jahr mussten sich 542 Dienstverweigerer vor Gericht verantworten. Die Motive hierfür waren: religiöse 130, ethische 81, politische 47, Angst vor Unterordnung 67, Furcht vor Anstrengungen und Gefahren 32 und aus anderen Gründen 185.

Zweimal bereits, am 4. Dezember 1977 (62,4% des Volkes und alle Stände) und am 26. Februar 1984 (63,9% des Volkes und alle Stände mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf) sind Vorschläge zur Lösung des Problems gescheitert.

Entkriminalisierung soll Lösung bringen

Eine Studienkommission für Entkriminalisierung der echten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen hat ihren Bericht vorgelegt. Der Bundesrat wird demnächst dazu Stellung

nehmen. Zu bedenken bleibt, ob die gegenwärtige Gesetzgebung diesem Umstand nicht bereits, zwar indirekt, aber hinreichend Rechnung trägt? Man darf ja auch nie vergessen, dass die Legalisierung der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen solange eine *Notlösung* bleibt, bis man das Gesetz überhaupt nicht mehr nötig hat.

Fallen gesetzliche Bestimmungen in Widerspruch, so sind sie es nicht an sich, sondern können nur Erscheinungen sein. Solange der Widerspruch allein der *erkennenden Vernunft* zukommt, ist er nicht Gegenstand geworden und demzufolge vergänglich. Das gewissensbedingte Handeln ist nicht immer ein gewolltes Handeln.

Handeln aus Überzeugung

Ob ein Handeln aus Überzeugung richtig oder falsch, gut oder böse ist, gehört in den Bereich der Philosophie und Theologie. Eine Rechtsgemeinschaft kann diese Bereiche nicht ausschliessen und setzt entsprechend ihre Normen, innerhalb denen sich der Mensch in Freiheit bewegen darf. Der freie *Willensentschluss* hat innerhalb dieser Normen eine begrenzte Freiheit, ansonst er auf Konflikte stösst, deren Folgen zu tragen sind. Eine Handlung in diesem Sinn ist eine *Konflikt-handlung*, eine Ablehnung gegen die von der Gemeinschaft gesetzten Normen, gleichbedeutend welches immer die Motive sind. Niemand kann doch Anspruch erheben auf Anerkennung für ein Verhalten, welches einem staatsbürgerlichen, gesetzlich normierten Auftrag widerspricht. Tut er es trotzdem, so geht er zum Kampf über.

Der Soldat kämpft zur Erhaltung des Friedens; Der Dienstverweigerer kämpft gegen die staatliche Norm!

Nicht nur der Dienstverweigerer hat ein *Gewissen*; er hat auch kein nachweisbar besseres Gewissen als der dienstleistende Soldat, er hat lediglich ein anderes Gewissen. Der dienstleistende Soldat ist im Grunde genommen sehr friedliebend; er setzt sich nicht zum Kampf gegen die staatlichen Normen; er will nicht Geschichte machen; er strebt es an, sich für Schützenswertes einzusetzen; er will nicht töten, lediglich sich verteidigen mit adäquaten Mitteln; er bleibt Diener im Dienste einer *notwendigen*, jedoch nicht *wünschenswerten* Sache; er muss sich vorbereiten zum Kampf, um Sicherheit und Frieden zu erhalten.

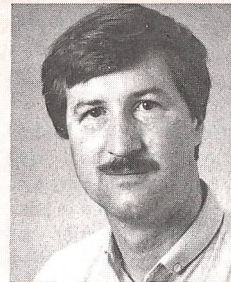
Sich von der Gesellschaft absetzen, ist ein steter *Drang des Menschen*. Nur wenige Menschen haben das Privileg, in die Geschichte einzugehen. Denjenigen, welchen es hierzu reichte, geschah es dank ihrer Umwelt. Die Umwelt der Dienstverweigerer kann nicht in der Schublade versorgt werden; sie muss in ein *gesellschaftsdienliches Kleid* verpackt werden. Die diesbezügliche Verpackung heisst: Fragen und Raten, Forschen, Untersuchen, Abklären und Urteilen im Lichte des staatsbürgerlichen Auftrages, in würdiger und objektiver Bewertung ihrer pflichtunfreundlichen Umwelt. Eine Umwelt, die doch unbestritten einer rasanten Auflösung der Sitte und des christlichen Glaubens zustrebt und so die echten und wahren Werte der Gesellschaft versucht in Frage zu stellen und deren Zerstörung anstrebt.

Literatur:

Auer, Ernst: Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, Wien, 1983; Lütolf; Theodor K: Echter Friede ist machbar, Bern, 1985; McPhee,

John: Der wachsame Friede der Schweiz, Zürich, 1984; Wyder, Theodor: Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung, Bern, 1986. ■

«Zur Sache»



Giancarlo Buletti

Das Jahr 1986 war – wie einer Pressemitteilung des EMD zu entnehmen ist – einerseits gekennzeichnet durch mehr Dienstleistende und andererseits durch weniger Dienstverweigerer. Worauf sind diese Ergebnisse zurückzuführen? Eugen Egli stellte für den «Schweizer Soldat» die iur Giancarlo Buletti, Chef der Sektion Armeebelange I in der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung einige Fragen dazu.

Egli: *Im vergangenen Jahr leisteten insgesamt 433 152 Angehörige der Armee Dienst, also mehr als in den beiden Vorjahren (1985: 422 991, 1984: 429 653). Worauf ist dieser zahlenmässige Anstieg zurückzuführen?*

Buletti: Der Anstieg ist auf die geburtenstarken Jahrgänge anfangs der sechziger Jahre zurückzuführen. Massgebend ist aber auch der Zweijahresrhythmus der Dienstleistungen bei einigen Truppenkörpern.

Egli: *Die Anzahl der verurteilten Dienstverweigerer ging gegenüber den Vorjahren erneut zurück (1986: 542, 1985: 686, 1984: 788). Wo liegen die Gründe zu diesem Trend?*

Buletti: Es dürfte schwierig sein, die Tendenzwende schlüssig zu erklären. Folgende Vermutungen sind aber denkbar: Die allgemeine Einstellung zur militärischen Landesverteidigung dürfte in der letzten Zeit wieder besser geworden sein. Nach Jahren des Alles- Infragestellens scheint sich bei unserer Jugend die zum Glück weiterhin bestehende positiv-kritische Haltung mit einer nüchternen Beurteilung zentraler Fragen unserer Gesellschaft zu paaren. Davon profitiert naturgemäss auch unsere Milizarmee, die bekanntlich immer Spiegelbild unseres Volkes ist. Die früheren Rekrutierungsschwierigkeiten für Kaderanwärter sind praktisch weggefallen. Schliesslich ist auch der Höhepunkt der letzten pazifistischen Welle deutlich überschritten. Andere aktuelle Fragen scheinen das Thema Frieden in den Hintergrund gedrängt zu haben.

Zur rückläufigen Tendenz der Dienstverweigererzahlen dürfte schliesslich auch die massive Ablehnung der zweiten Zivildienstvorlage im Februar 1984 durch Volk und Stände beigetragen haben.

Unhaltbar ist die Behauptung, wonach je länger je mehr die Dienstverweigerung auf dem blauen Wege (also via Psychiater) stattfindet. Die Ausmusterungspraxis ist nämlich seit Jahren gleich streng geblieben. Die Zunahme psychiatrisch Ausgemusterter kann vielmehr mit der gestiegenen Anzahl Dienstpflichtiger und der Zunahme psychisch Kranker in unserer Gesellschaft erklärt werden.

Egli: *Was beinhaltet die Entkriminalisierung echter Dienstverweigerer? Wo stehen wir zur Zeit damit und wie geht es weiter?*

Buletti: Die vorgesehenen Änderungen beinhalten im wesentlichen besondere Bestimmungen für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen: anstelle einer Gefängnis- oder Haftstrafe soll inskünftig ein Arbeitseinsatz im öffentlichen Interesse treten (zB Bergbauernhilfe, Waldreinigung, Mithilfe in Heimen), der anderthalbmal so lange wie die verweigerten Dienste dauert und nicht mehr im Zentralstrafregister eingetragen wird.

Wie bis anhin haben sich aber auch Dienstverweigerer aus Gewissensgründen vor einem Gericht zu verantworten. Mit dieser Vorlage wird also nicht ein Zivildienst vorgeschlagen, vielmehr kommt der Bundesrat dadurch einem Auftrag der eidgenössischen Räte nach, Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und -vollzug nicht mehr anderen Straffälligen gleichzustellen.

1986 verweigerten 153 den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot (1985: 143, 1984: 234).

Mit dieser Vorlage wird zudem beantragt, den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen im Bundesgesetz über die Militärorganisation zu verankern. Das EMD beabsichtigt nächstens, dem Bundesrat zuhanden des Parlaments die Revisionsentwürfe zu unterbreiten. Es wäre somit denkbar, dass zumindest ein Rat noch dieses Jahr darüber befinden könnte.